



1. Grundlegendes

1.1 Solange und soweit nicht abweichend in den Tarifbestimmungen zum Deutschlandticket in ihrer jeweils genehmigten Fassung geregelt, gelten die nachfolgenden Vertragsbedingungen in Verbindung mit den Beförderungsbedingungen der EW Bus GmbH.

1.2 Das Deutschlandticket wird ausschließlich personalisiert und nicht übertragbar im Abonnement angeboten.

2. Ausgabeform, Vertragsschluss und Laufzeit

2.1 Das Deutschlandticket wird als Chipkarte mit elektronischem Fahrausweis (eFAW) oder als applikationsbasiertes, elektronisches Ticket im Mobilfunkgerät (Handyticket) ausgegeben, wobei für die Ausgabe als Handyticket die hard- und softwareseitigen Spezifikationen der jeweiligen Vertriebsapplikation zu beachten sind. Die Chipkarte mit eFAW verbleibt im Eigentum der EW Bus GmbH.

2.2 Der Vertrag kommt unabhängig vom Laufzeitbeginn mit Übergabe der Chipkarte oder mit Bereitstellung des Handytickets im Mobilfunkgerät des Kunden zustande.

2.3 Beginn und Gültigkeit des Deutschlandtickets richten sich nach dem Datum des Bestelleingangs. Erfolgt die Ausgabe als Chipkarte, beginnt die Gültigkeit bei einem Bestelleingang bis spätestens 10. des Monats am 1. des Folgemonats. Die Abgabe des Abonnementantrags nach dem 10. für den Folgemonat ist möglich. Zu berücksichtigen ist, dass die EW Bus GmbH für die Bearbeitung und Zusendung der Chipkarte mit eFAW einen Zeitraum von circa 10 Werktagen benötigt. Wünscht der Kunde während des laufenden Monats den sofortigen Laufzeitbeginn, ist der volle Abo-Monatsbetrag zu leisten. Eine anteilige Verrechnung erfolgt nicht.

2.4 Dem Antrag ist ein aktuelles Lichtbild des Abonnement- bzw. Ticketinhabers beizufügen (nicht älter als 6 Monate).

2.5 Ein pausieren des Abo ist im Chipkartenformat einmalig im Jahr zum Ersten eines Monats und maximal für die Dauer von drei Monaten möglich. Dies bedarf grundsätzlich der Textform oder muss je nach Möglichkeit in der entsprechenden Vertriebsapplikation der EW Bus GmbH bis zum 10. eines Monats vor dem pausieren mitgeteilt werden. Zu den persönlichen Daten und der Vertragsnummer ist der Zeitraum des Pausierens anzugeben. Die Chipkarte verbleibt beim Kunden.

2.6 Die Chipkarte mit eFAW ist bis zum 10. Tag nach Ablauf des letztgenutzten Abonnementmonats bei der EW Bus GmbH vorzulegen, andernfalls wird eine Chipkartengebühr erhoben. Die Gebühr beträgt 10,00 EUR und wird von der EW Bus GmbH bei einer nicht frist-gerechten Rückgabe eingezogen. Das erteilte Lastschriftmandat erlischt nach Begleichung der aus dem Vertrag resultierenden offenen Forderungen.

2.7 Ist der Vertrag nicht gekündigt, verlängert sich dieser automatisch auf unbestimmte Zeit.

3. Fahrpreis und Fälligkeit

3.1 Voraussetzung für den Abschluss eines Abos ist die Ermächtigung der EW Bus GmbH, den jeweils genehmigten tariflichen Fahrpreis in Abo-Monatsbeträgen von einem Girokonto abzubuchen. Hierfür benennt der Kunde eine entsprechende Kontoverbindung und erteilt der EW Bus GmbH ein SEPA-Lastschriftmandat für dieses Konto durch sich oder einen Dritten. Der Kunde ist verpflichtet, den Abo-Monatsbetrag auf dem Konto bereitzuhalten. Die EW Bus GmbH ist berechtigt, eine Bonitätsprüfung durchzuführen.

3.2 Der Abo-Monatsbetrag ist zum 1. des Monats fällig. Die Lastschrift erfolgt zum 1. bzw. nächstmöglichen Bankarbeitstag des Monats.

3.3 Ist der Kunde nicht Inhaber des im SEPA-Lastschriftmandat genannten Kontos, gilt Ziff. 3.1 auch für den Kontoinhaber. Kunde und Kontoinhaber haften als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Verpflichtungen des Kunden und des Kontoinhabers aus dem Vertrag.

3.4 Ziff. 3.1 gilt entsprechend für sonstige fällige Forderungen aus dem Vertrag. Kosten, die insbesondere aus nicht ausreichender Kontendeckung, Kontenauflösung oder durch einen anderen nicht von der EW Bus GmbH zu vertretendem Grunde entstehen, hat der Kunde/-Kontoinhaber, bei Auseinanderfallen beide gesamtschuldnerisch, zu tragen. Sie sind sofort fällig.

4. Änderungen

Änderungen der persönlichen Daten sowie Änderungen der Bankverbindung sind der EW Bus GmbH unverzüglich in Textform mitzuteilen oder je nach Möglichkeit in der entsprechenden Vertriebsapplikation vom Kunden selbst zu administrieren. Bei Änderung der Bankverbindung ist ein

entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat mit Unterschrift vorzulegen. Geht diese Mitteilung nach dem 10. des Monats (Posteingang) ein, so wird der Betrag im Folgemonat noch-mals vom bisherigen Konto abgebucht. Für hieraus entstehende Kosten (z. B. Rückbuchung) haftet der Kunde/Kontoinhaber, bei Auseinanderfallen beide gesamtschuldnerisch.

5. Kündigung

5.1 Die Frist zur ordentlichen Kündigung richtet sich nach den Tarifbestimmungen zum Deutschlandticket in ihrer jeweils genehmigten Fassung. Zur Wirksamkeit bedarf die Kündigung grundsätzlich der Textform oder muss je nach Möglichkeit in der entsprechenden Vertriebsapplikation erklärt werden und der EW Bus GmbH fristgerecht zugegangen sein.

5.2 Sämtliche offenen Forderungen werden sofort fällig und mit dem letzten fälligen Abo-Betrag abgebucht. Die EW Bus GmbH ist berechtigt, auch nach Kündigung des Vertrages offene Forderungen zzgl. Bearbeitungsentgelt aus dem Vertrag vom Konto abzubuchen.

5.3 Bei Tarifänderungen sind die ortsüblichen Veröffentlichungen zu beachten. Ab dem Inkrafttreten des geänderten Tarifs wird der entsprechend neue Abo-Monatsbetrag vom Konto abgebucht. Erfolgt eine Tarifänderung nicht zum 1. des Monats, tritt die Tarifänderung erst zum 1. des Folgemonats in Kraft. Im Fall einer Tarifänderung besteht die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung in Textform bis zum Ende des 1. Monats des Inkrafttretens der Tarifänderung an die EW Bus GmbH.

5.4 Ist die Abbuchung eines fälligen Abo-Monatsbetrages aus Gründen, die nicht durch die EW Bus GmbH zu vertreten sind, nicht möglich, so besteht für diesen das Recht zur fristlosen Kündigung.

6. Beschädigung, Verlust und weitergehende Ansprüche

6.1 Kann der Abo-Monatsbetrag nicht fristgemäß abgebucht werden, sind zusätzlich entstehende Gebühren für Mahnungen und Rücklastschriften vom Kunden/Kontoinhaber zu übernehmen. Pro Mahnung wird eine Mahngebühr von bis zu 2,50 EUR fällig.

6.2 Der Verlust einer Chipkarte mit eFAW sowie deren Beschädigung sind der EW Bus GmbH unverzüglich in Textform oder je nach Möglichkeit in der entsprechenden Vertriebsapplikation anzuzeigen. Nach Anzeige stellt die EW Bus GmbH eine entsprechende Ersatzkarte aus. Sind die Beschädigung oder der Verlust der Chipkarte vom Kunden zu vertreten oder diesem zuzurechnen, behält sich die EW Bus GmbH für den Ersatz der Chipkarte die Forderung von Wertersatz in Höhe von bis zu 10,00 EUR je Karte vor. Beschädigte Chipkarten sind vor der Ausgabe einer Ersatzkarte an die EW Bus GmbH herauszugeben.

6.3 Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

7. Versand

7.1 Die EW Bus GmbH übersendet die Chipkarte mit eFAW rechtzeitig per Post. Das Handyticket wird bei Beachtung der hard- und softwareseitigen Spezifikationen applikationsbezogen im Mobilfunkgerät des Kunden bereitgestellt.

7.2 Ist die Chipkarte mit eFAW nicht bis zum 26. des jeweiligen Zusendemonats eingegangen, so ist die EW Bus GmbH hierüber unverzüglich in Textform oder je nach Möglichkeit in der entsprechenden Vertriebsapplikation zu informieren.